



SWISS 
HIGHLINE

Vereinsstatuten Swiss Highline

Version 1: Genehmigt durch die Mitglieder
am 22.06.2020

Präambel

Der Schweizer Highline Verein, im folgenden Swiss Highline genannt, ist im Jahr 2020 durch Zusammenarbeit von Schweizer Highlinern sowie unter mithilfe von Swiss Slackline, dem Schweizer Slackline Dachverband, gegründet. Das Leitbild von Swiss Highline ist eine verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

	1	Unter dem Namen Swiss Highline besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz von Swiss Slackline. Der Verein Swiss Highline wird im folgenden "Verein" oder "Swiss Highline" genannt.
--	---	--

Artikel 2 Zweck

<i>Ausrichtung</i>	1	Swiss Highline sieht sich als gesamtschweizerischer Vertreter der Highline Community. Swiss Highline bietet den schweizerischen und internationalen Mitgliedern Unterstützung und nimmt Koordinationsaufgaben wahr. Die Förderung der Sportart Highlinen, als Disziplin des Slacklinesports, steht im Vordergrund. Die Freude an Sport und Spiel steht dabei im Zentrum der Vereinssaktivitäten.
<i>Unabhängigkeit</i>	2	Swiss Highline ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
<i>Fairplay</i>	3	Swiss Highline setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Highline hält sich verbindlich an die Ethik-Charta von Swiss Olympic und

		setzt diese bei Swiss Highline und den Mitgliedern durch.
Ziele	4	<p>Swiss Highline verfolgt folgende Ziele, in enger Zusammenarbeit mit Swiss Slackline:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Förderung von Highlines als Bergsport mit allen Varianten und Disziplinen ● Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen, Empfehlungen, Vorschriften, Merkblättern und Warnungen ● Einsatz für respektvoller Umgang mit der Natur und Bergwelt ● Einsatz für einen naturverträglichen Bergsport mit freiem Zugang ● Minimieren von Sicherheitsrisiken beim Ausüben der Sportart ● Erfassung und Auswertung von Zwischenfällen, Beinahe-Unfällen und Unfällen mit Highlines in Zusammenarbeit mit der Safety Commission des Internationalen Slackline Verbandes (ISA Safecom) ● Pflege und Förderung des Zusammenhalts und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, sowie die Koordination & Unterstützung derer Tätigkeiten ● Pflege verschiedener Kanäle für die Kommunikation innerhalb der Highline Community ● Mithilfe bei der Organisation von Wettkämpfen ● Vertretung der Interessen nach aussen (z.B. Behörden, Slackline-Organisationen im In- und Ausland, (inter)nationale Verbände) ● Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Erarbeitung

		von Vernehmlassungen und gegebenenfalls Interventionen.
--	--	---

Artikel 3 Mitgliedschaft

<i>Voraussetzung</i>	1	Ordentliches Mitglied von Swiss Highline können individuelle sein, die aufgrund ihrer Verbindung mit der Disziplin Highlines die Ziele von Swiss Highline ideell und materiell unterstützen.
<i>Mitglieder-kategorien</i>	2	Swiss Highline umfasst folgende ordentliche Mitgliederkategorie: - Einzelperson (Kategorie A) und folgende ausserordentliche Mitgliederkategorien - Ehrenmitglieder & Berater (Kategorie B)
<i>Eintritt</i>	3	Interessierte Personen können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch
<i>Beendigung, Austritt</i>	4	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

		den Vorstand ad interim beitreten. Die offizielle Aufnahme erfolgt an der nächsten Generalversammlung.
<i>Ausschluss</i>	5	<p>Einzelpersonen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung anderer Mitglieds Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.</p>
<i>Rechte</i>	6	<p>Ordentliche Mitglieder der Kategorie A sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, Mitglieder der Kategorie B können zur Generalversammlung beisitzen, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ● Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie

		Wettkämpfen, Anlässen.
<i>Pflichten</i>	7	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Highline zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verein finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Beiträge von Jugend + Sport • Einnahmen aus Sponsoring • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
<i>Gemeinnützigkeit</i>	2	Swiss Highline arbeitet nicht gewinnorientiert
<i>Mitgliederbeiträge</i>	3	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
<i>Haftung</i>	4	Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

<i>Versicherungen</i>	5	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
-----------------------	---	---

Artikel 5 Geschäftsjahr

	1	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
--	---	---

Artikel 6 Organe

	1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung • Der Vorstand • Die Revisoren
--	---	--

Artikel 7 Generalversammlung

<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ von Swiss Highline. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt und parallel zur Generalversammlung von Swiss Slackline, dem Schweizer Dachverband, organisiert.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von mindestens 30% der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

<p><i>Aufgaben und Kompetenzen</i></p>	<p>4</p>	<p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Tätigkeits Programms mit Jahresbudget • Genehmigung des Leitbilds • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten / der Präsidentin • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder • Aufnahme von Neumitgliedern
<p><i>Anträge</i></p>	<p>5</p>	<p>Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.</p>
<p><i>Stimm- und Wahlrecht</i></p>	<p>6</p>	<p>Stimmberechtigt sind die entsandten Vertreter der Kategorie A. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<p><i>Erforderliches Mehr</i></p>	<p>7</p>	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p>

		Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
--	--	---

<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglieder*innen geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt Swiss Highline nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die einzelnen Mitglieder (Kategorie A). Es ist keine maximale Amtsdauer vorgesehen. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten

		Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten • Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeits Programms und des Jahresbudgets • Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen) • Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen • Anstellung von bezahltem Personal • Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte • Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung • Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind • Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9 Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von je einem Jahr. Die maximale Amtsdauer ist nicht beschränkt.
------------------	---	---

		Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vereins.
--	--	---

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

<i>Beschlussfassung</i>	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Zuweisung Vermögen</i>	2	Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist Swiss Slackline, dem Schweizer Dachverband, zuzuweisen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

<i>Beschlussfassung</i>	1	Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 22. Juni 2020 in <i>Bern</i> genehmigt. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.
-------------------------	---	---

v1, Bern, 22. Juni 2020

Swiss Highline

v1, Bern, 22. Juni 2020

<i>Jérémy Folly</i> <i>Co-Präsident</i>	<i>Samuel Metzger</i> <i>Co-Präsident</i>
<i>Lyell Grundberg</i> <i>Kassier</i>	<i>Guido Haefeli</i> <i>Vorstand</i>
<i>Anita Jost</i> <i>Vorstand</i>	<i>Cedric Schaffner</i> <i>Vorstand</i>
<i>Yannick Wiesner</i> <i>Vorstand</i>	<i>Thomas Buckingham</i> <i>Vorstand,</i> <i>Präsident Swiss Slackline</i>
<i>Samuel Volery</i> <i>Vorstand</i>	